

## Stellungnahme(n) (Stand: 13.11.2023)

**Sie betrachten:** Westlich Hinter der Böck (03/007)  
**Verfahrensschritt:** Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB  
**Zeitraum:** 09.10.2023 - 10.11.2023

|                       |   |
|-----------------------|---|
| <b>Behörde:</b>       | <b>Stadt Düsseldorf: Amt 67 - Stadtentwässerungsbetrieb</b>   |
| <b>Frist:</b>         | 10.11.2023  |
| <b>Stellungnahme:</b> | <p>Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 10.11.2023 , Aktenzeichen: 67/201.2_Sch</p> <p>Bebauungsplanverfahren Nr. 03/007 (alt. 5174/016) – Westlich Hinter der Böck –<br/>(Gebiet etwa zwischen der Straße „Auf der Böck“, der Straße „Hinter der Böck“ und der Fährstraße)</p> <p>Ermittlung planerischer Grundlagen<br/>Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <hr/> <p>Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 03/007 Westlich Hinter der Böck sind dem Stadtentwässerungsbetrieb im Rahmen der Ermittlung planerischer Grundlagen zur Äußerung vorgelegt worden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Klärwerks Düsseldorf-Süd.<br/>Teile des Plangebietes sind bisher nicht bebaut und an die vorhandene öffentliche Kanalisation angeschlossen, so dass hier der § 44 Landeswassergesetz NRW für das Verfahren zur Anwendung kommt.</p> <p>Grundsätzlich ist vorgesehen, das innerhalb des Plangebietes anfallende Schmutzwasser sowie das belastete Niederschlagswasser über die vorhandene umliegende Mischwasserkanalisation dem Klärwerk Düsseldorf Süd zuzuleiten und das anfallende unbelastete Niederschlagswasser zukünftig ortsnah über Versickerungsanlagen dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen.</p> <p>Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes, wurden in einer Machbarkeitsstudie umfangreiche Untersuchungen und konkrete Planungen die Entwässerung betreffend durchgeführt, um eine technisch funktionsfähige abwassertechnische Erschließung für das Plangebiet zu entwickeln und zu gewährleisten. Ein durch den Stadtentwässerungsbetrieb beauftragtes Versickerungsgutachten vom 10.02.2017 hat nachgewiesen, dass die örtlichen Bodenverhältnisse grundsätzlich geeignet sind, eine Versickerung des Niederschlagswassers durchzuführen. Im nächsten Schritt wurden Lage und Größe der Versickerungsflächen vordimensioniert.</p> <p>Die Vordimensionierung der Versickerungsanlagen stand in engem Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes. Dies hatte sowohl Auswirkungen auf die Struktur der festzusetzenden Bebauung als auch auf den städtebaulichen Entwurf und den Zuschnitt der bebaubaren Grundstücke.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des SEBD gegenüber dem o. g. B-Plan-Vorentwurf Bedenken, solange folgende Sachverhalte nicht geklärt sind:</p> <p>Die Darstellung der Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Planwerk weicht in Teilen von der Darstellung der erarbeiteten Machbarkeitsstudie Muldenversickerung Plangebiet "Westlich Hinter der Böck" vom Juli 2021 ab. Aus diesem Grund liegt somit kein rechnerischer Nachweis vor, ob die gekennzeichneten Flächen in Lage, Größe und Form für die Versickerung ausreichend sind.</p> <p>Um sicherzustellen, ob die gekennzeichneten Flächen in Lage, Größe und Form für die Versickerung ausreichend sind, ist die rechnerische Vordimensionierung, sowohl für die Versickerungsflächen, als auch für die Nennweiten der Kanäle, weiterzuentwickeln.</p> <p>Öffentliche Versickerungsflächen dienen ausschließlich der Ableitung von Niederschlagswasser und sind dahingehend vor Fremdnutzung zu schützen. Die Versickerungsfähigkeit ist durch ständige Pflege aufrechtzuerhalten.</p> <p>Die erforderlichen Geländehöhen sind in der weiteren Planung so zu ermitteln, dass eine störungsfreie Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers gewährleistet ist. Insgesamt ist das Gelände zur Sicherstellung einer funktionsfähigen</p> |

anfallenden Niederschlagswassers gewarnt ist. Insgesamt ist das Gelände zur Sicherstellung einer funktionstüchtigen Versickerung anzuheben.

Welche Einzugsflächen welcher Versickerungsfläche zugeordnet sind, muss grundstücksgenau festgelegt werden, da jedes Grundstück eigenständig abwassertechnisch erschlossen sein muss.

Die Zuwegungen zu den Versickerungsflächen sind freizuhalten.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass in der Begründung der Punkt 16.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung in Bezug auf die Vordimensionierung der Versickerungsflächen zu aktualisieren ist. Einige darin aufgeführten Klärungspunkte sind bereits im Rahmen der o. g. Machbarkeitsstudie abgearbeitet worden.

#### Urbane Sturzfluten und Starkregen

Im gesamten Düsseldorfer Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten und Starkregen eine immer größere Rolle. Infolge des Klimawandels sind geänderte klimatische Bedingungen zu erwarten, die u.a. zur Folge haben, dass häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu erwarten sind. Im Hinblick auf das geplante Vorhaben wurde dies durch die bei öffentlichen Stellen vorliegenden Daten entsprechend geprüft. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Die Starkregengefahrenkarte wurden aktualisiert und ist unter <https://maps.duesseldorf.de/starkregen> einsehbar. Diese Karte gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Betroffenheit zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen in Teilen des Plangebietes, insbesondere auf den Verkehrswegen sowie den Grünflächen, Wasserstände von über 0,50 m erreicht werden können. Auf den nachgeordneten Ebenen des Bebauungsplanes und des Bauantragsverfahren ist zu prüfen, wie die Gefährdung durch Sturzfluten minimiert werden kann. Hier ist insbesondere die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen gegenüber einer potentiellen Betroffenheit durch Starkregen zu prüfen. Grundsätzlich bestehen verschiedene Regelungsmöglichkeiten auf Planungs- und Baugenehmigungsebene, die eine Gefährdung durch Sturzfluten minimieren. Beispielsweise kann durch textliche Festsetzungen geregelt werden, dass keine Übernachtungsräume im Kellergeschoss angeordnet werden, dass die Erdgeschosshöhe sowie technische Infrastrukturen oberhalb der durch Sturzfluten gefährdeten Bereiche liegen oder auch, dass insbesondere tiefliegende Flächen von Bebauung freigehalten werden. Insbesondere bei der Planung von sensiblen und kritischen Infrastrukturen wie beispielsweise Versorgungseinrichtungen, sind entsprechende Möglichkeiten zur Minimierung von Sturzfluten auf den nachgeordneten Planungs- und Baugenehmigungsebenen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Gez.: Schmidt

Anhänge: -

**Nachträge:**

-

**manuelle  
Einträge:**

-